



## Standgebühren Fisch- und Waldfest 2024

1. Die Standgebühr wird mit Zusage der Standplatzfläche mitgeteilt.
2. Die Fälligkeit der Gebühr bestimmt sich nach der Festlegung in der Zahlungsaufforderung.
3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anbieter ohne Zahlungsnachweis bzw. vorherigen Zahlungseingang die Zufahrt zum Veranstaltungsgelände zu verweigern. In diesem Fall können Anbieter etwaige Schadensersatzansprüche nicht geltend machen.
4. Die Berechnung der Medienpauschale erfolgt unabhängig, ob der Stand über Medienanschlüsse verfügt und wird pro Stand berechnet. Die Medienpauschale ist eine Beteiligung an den Kosten für u.a. Sanitärversorgung, Sanitätsabsicherung, Objektschutz, Müllentsorgung, Strom- und Wasseranschlüsse.
5. Die **Gebühren sind Nettoentgelte**, auf welche die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben wird- sofern Sie als Unternehmen umsatzsteuerpflichtig sind.

### Gebühr nach Anbietergruppe

Anbietergruppe	Gebühren in Euro / m / Tag	Medienpauschale
Allgemeine Verkaufsware, Lebensmittel / Frischwaren	35,00 Euro	95,00 Euro
Imbiss mit süßen Speisen, Heißgetränken	70,00 Euro	125,00 Euro
Imbiss mit herzhaften Speisen	80,00 Euro	125,00 Euro
Mindestgebühr (allgemeine Verkaufsware, Imbiss, Getränke etc.) 200,00 Euro netto.		
Handwerkliche Produkte, Naturprodukte	25,00 Euro	40,00 Euro
Kunsthandwerk Erzeugnisse gemeinnütziger Verbände	15,00 Euro	20,00 Euro
Schaustellerfahrgeschäfte	nach Verhandlung	nach Verbrauch

### Ausfall der Veranstaltung

Bei Ausfall der Veranstaltung -ausgenommen sind Gründe höherer Gewalt- behält der Veranstalter 30% von den vereinbarten Gebühren für entstandene Kosten ein, die restlichen 70% werden zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatzleistungen. Jeder Händler trägt seine unternehmerischen Risiken und Kosten selbst, [bei Absage des Händlers besteht kein Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten durch den Veranstalter.](#)